

3444/J XXI.GP

Eingelangt am: 19.02.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur
betreffend Gebarungsprüfung im Kunsthistorischen Museum

Laut Bundesmuseengesetz §2 Abs. 3 hat sich der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers "auch auf die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erstrecken". Das Gesetz fordert explizit eine Gebarungsprüfung zusätzlich zum regulären Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers. Der beim Handelsgericht Wien aufliegende Prüfbericht für die Abschlussbilanzen des Kunsthistorischen Museums für die Jahre 1999 und 2000 von Ernst&Young kommt diesen Bestimmungen des Bundesmuseengesetzes nicht nach. Dem Kunsthistorischen Museum standen per anno Steuermittel in der Größenordnung von fast 200 Mio. ATS zur Verfügung. Eine explizite und nachweisbare Prüfung, ob diese Mittel entsprechend der gesetzlichen Aufgabe laut Bundesmuseengesetz wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam eingesetzt wurden, scheint unterblieben **zu** sein.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wurde zu den Abschlussbilanzen des Kunsthistorischen Museums für die Jahre 1999 und 2000 von Ernst&Young eine Gebarungsprüfung durchgeführt?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn nein, welche Massnahmen wollen Sie setzen, um den gesetzlichen Anforderungen des Bundesmuseen-Gesetzes nachzukommen?
4. Wenn ja, wieso erstreckt sich der beim Handelsgericht Wien aufliegende Prüfbericht für die Abschlussbilanzen des Kunsthistorischen Museums für die Jahre 1999 und 2000 von Ernst&Young nicht auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit?